

Satzung zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung) der Landgemeinde Drei Gleichen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 14 und 17 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürGNGG 2018, GVBl. Nr. 7 S. 273) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 25.03.2021, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

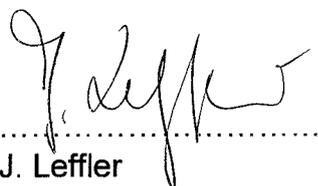
Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinden Drei Gleichen werden aufgehoben:

1. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) der Gemeinde Drei Gleichen, OT Mühlberg mit Ausfertigungsdatum vom 14.01.2011
2. Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen qualifizierten Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Hinter der Rinne“ im Ortsteil Mühlberg der Gemeinde Drei Gleichen, Landkreis Gotha mit Ausfertigungsdatum vom 24.01.2011

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 11.05.2021



J. Leffler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 05/2021 vom 22.05.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 23.05.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 26.05.2021



J. Leffler
Bürgermeister

